

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 90.

Montag den 21. April 1873.

(129—3)

Nr. 2107.

Rundmachung.

Zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 5. März 1873, Zahl 2930, gelangen für das Schuljahr 1873/4 drei Staatsstiftungsplätze an Militärbildungsanstalten höherer Kategorie zur Besetzung.

An Vorkenntnissen, welche die Aspiranten besitzen müssen und durch eine Aufnahmsprüfung in der betreffenden Anstalt selbst zu erweisen haben, werden erfordert, und zwar zum directen Eintritte:

1. in die k. k. militär-technische Schule zu Weiskirchen in Mähren, welche mit einem dreijährigen Course die Vorbildung für die technische Militärakademie und für die Artillerie-Cadetenschulen bewirkt, die gut absolvierte vollständige Unterrealschule oder das gut absolvierte Unter- oder Realgymnasium. Der weiteren Ausbildung der Zöglinge in der gedachten Anstalt ist der Lehrplan der Oberrealschulen zugrunde gelegt.

Zöglinge, welche den dritten Jahrgang der militär-technischen Schulen mit Vorzug absolviert haben, übertreten nach ihrem Range und nach Maßgabe erledigter Plätze in die technische Militärakademie, wogegen die übrigen Zöglinge als Unteroffiziere und Vormeister in die Artilleriewaffe eintreten.

Der Belohnungs-Pauschalbetrag für Stiftings- und Zöglinge ist derzeit mit jährlich 262 fl. 50 kr. ö. W. festgesetzt;

2. in das k. k. Militär-Collegium zu St. Pölten mit einem zweijährigen Course, als Vorbereitungsanstalt für die wiener-neustädter Militärakademie bestimmt, das gut absolvierte vierklassige Unter- oder Realgymnasium, da der Lehrplan in diesem Collegium jenem der 5. und 6. Gymnasial-Klasse nachgebildet ist.

Das Belohnungspauschale beträgt für diese Anstalt jährlich 551 fl. 25 kr. ö. W.;

3. in die k. k. Militärakademie zu Wr.-Neustadt mit vier Jahrgängen, jeder Jahrgang mit Parallel-Abtheilungen, die gut absolvierte sechste Klasse eines Gymnasiums;

4. in die k. k. technische Militärakademie in Wien, getheilt in die Artillerie- und Genie-Abtheilung, jede derselben mit vier Jahrgängen, die gut absolvierte vollständige Oberrealschule.

Für beide Militärakademien ist an Belohnungspauschale der Betrag von jährlich 551 fl. 25 kr. ö. W. zu entrichten.

Die Lehrgegenstände und der Umfang des Lehrstoffes hinsichtlich der Aufnahmsprüfung der Aspiranten beim directen Eintritte in die ad 1, 2 und 3 genannten Anstalten sind, unter der Voraussetzung der Kenntnis der deutschen Sprache, dieselben, wie sie in den als Bedingung zur Aufnahme nötigen absolvierten Civilschulen festgesetzt sind, nur mit dem Unterschiede, daß zur Aufnahme in die wr.-neustädter Militärakademie noch einige Kenntnisse der französischen Sprache erwünscht, und in der Mathematik die Kenntnis der Gleichungen des zweiten Grades und der Progressionen, dann nebst der Planimetrie und Stereometrie auch jene der in der sechsten Gymnasialklasse vorgeschriebenen ebenen Trigonometrie gefordert wird.

Für die ad 4 genannte technische Militärakademie wird der Umfang der Lehrgegenstände hinsichtlich der Aufnahmsprüfung der Aspiranten, wie folgt, präcisiert:

- deutsche Sprache. Zune Fertigkeit im mündlichen Gedankenaustausche, um den deutschen Lehrvorträgen in der Akademie mit Verständnis folgen zu können; ferner muß der Aspirant in schriftlicher Darstellung beschreibender und erzählender Aufsätze einige Gewandtheit entwickeln;
- französische Sprache. Einige Kenntnis ist wünschenswerth;
- Mathematik: Arithmetik und Algebra, einschließlich der Auflösung der Gleichungen zweiten Grades mit einer und zwei unbekannten, der arithmetischen (höheren Ranges) und der geometrischen Reihen, dann der Combinationslehre, Planimetrie, Stereometrie, ebene und sphärische Trigonometrie;
- darstellende Geometrie: Ueber die Gerade und Ebene einschließlich der Ebenen-Schnitte

mit Prismen und Pyramiden, dann der Durchdringungen dieser Körper;

e) Physik: Allgemeine und besondere Eigenschaften der Körper, Mechanik, Wellenlehre, Akustik, Optik, Wärme, Magnetismus und Electricität mit elementar-mathematischer Begründung nach einem der Lehrbücher der Physik für Obergymnasien oder Oberrealschulen;

f) Chemie: Gesetze der chemischen Verbindungen, Atome, Molecule, Werthigkeit der Atome und Radicale. Aequivalenz, Grundzüge der chemischen Theorie über die Constitution der Körper, Bedeutung der chemischen Symbole und Formeln. Vorkommen, Darstellung, Eigenschaften und Anwendung der für das praktische Leben wichtigen Elemente und Verbindungen der unorganischen und organischen Chemie.

g) Geographie: Gründliche Kenntnis der physikalischen und politischen Geographie von Europa, dann übersichtliche Darstellung der Drogographie, Hydrographie und politische Eintheilung der übrigen Welttheile.

h) Geschichte. Alterthum, Mittelalter und neuere Zeit, einschließlich des Jahres 1849.

Zune Aspiranten, welcher der deutschen Sprache vollkommen mächtig sind und sich ein gutes Maturitätszeugnis an einer Oberrealschule erworben haben, sind von der Aufnahmsprüfung befreit.

Im allgemeinen müssen die Aspiranten für die Militärerziehung die physische Tauglichkeit besitzen, weshalb sie beim Einrücken in die betreffende Anstalt durch den dortigen Chirurgen einer ärztlichen Untersuchung unterzogen werden.

Physisch Untaugliche und auch jene, welche die Aufnahmsprüfung nicht gut bestehen, werden nicht aufgenommen.

Den Gesuchen um die Aufnahme eines Aspiranten in die Militärerziehung, worin rücksichtlich der technischen Militärakademie auch anzugeben kommt, ob die Eintheilung in die Artillerie- oder Genie-Abtheilung angestrebt wird, sind folgende Documente beizuschließen:

- der Tauf- oder Geburtschein,
- das Impfzeugnis,
- das von einem graduierten Militärarzte ausgestellte Gesundheitszeugnis,
- die vom Militär-Platzcommando oder Ergänzungsbezirks-Commando ausgefertigte Maßliste und
- das Schulzeugnis der letzten Semestralprüfung.

Alsfällige Bewerbungsgesuche sind

bis längstens 10. Mai d. J., versehen mit den ebengedachten Belegen, beim krainischen Landesauschusse in Laibach zu überreichen.

Laibach, am 20. März 1873.

Von der k. k. Landesregierung.

(143—3)

Nr. 1955.

Rundmachung.

Durch den Todfall der am 31. Jänner l. J. verstorbenen Amalia von Schiwizhofen ist ein Jakob v. Schellenburg'scher Fräuleinstiftungsplatz im dermaligen Betrage von 137 fl. 55 kr., dessen Verleihung dem krainischen Landesauschusse zusteht, in Erledigung gekommen.

Zur Erlangung und zum Genuße dieser Stiftung sind hierländige adelige und wohlgesittete Fräulein und in deren Ermanglung auch andere ehrbare Mädchen aus Krain unter der Bedingung des Wohlverhaltens berufen.

Zune, welche sich um diesen Stiftungsplatz bewerben wollen, haben ihre an den krainischen Landesauschuß gerichteten Gesuche

bis zum 15. Mai l. J.

bei dieser Stelle zu überreichen und sich darin über die zur Erlangung dieser Stiftung erforderlichen Eigenschaften insbesondere aber mit dem Taufschaine auszuweisen.

Laibach, am 31. März 1873.

Vom krainischen Landesauschusse.

(171—3)

Nr. 299.

Concurs-Ausschreibung

zur Besetzung einer technischen Diurnistenstelle mit dem Taggelde von 1 fl. 50 kr. bei der im Zwecke der Grundsteuer-Regelung in Krain bestehenden Vermessungs-Reambulierung.

In den seitens der Bewerber diesfalls im Wege der politischen Behörden an die k. k. Grundsteuerregulierungs-Landescommission für Krain in Laibach, und zwar

bis längstens Ende April 1873

einzureichenden Gesuchen sind Alter, Befähigung, Studien, Stand, bisherige Verwendung oder Beschäftigung, Sprachkenntnisse, Gesundheitsverhältnisse und bürgerliches und politisches Wohlverhalten durch legale Zeugnisse nachzuweisen.

Laibach, am 10. April 1873.

k. k. Grundsteuer-Landescommission für Krain.

(175—1)

Nr. 544.

Concurs-Verlautbarung.

Am k. k. Gymnasium zu Gottschee mit deutscher Unterrichtssprache sind mit Beginn des nächsten Schuljahres zwei Lehrstellen mit den gesetzlich normierten Bezügen zu besetzen, und zwar:

Eine Lehrstelle für klassische Philologie und eine Lehrstelle für Naturgeschichte in Verbindung mit Mathematik und Physik.

Bewerber haben ihre vorschriftsmäßig belegten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörde

bis zum 31. Mai 1873

bei dem k. k. Landeschulrath für Krain einzubringen.

Laibach, am 12. April 1873.

Vom k. k. Landeschulrath für Krain.

(173—2)

Nr. 3744.

Rundmachung.

Mit Bezug auf den § 7 des Gesetzes vom 9. März 1869 wird kundgemacht, daß das angefertigte Verzeichnis der zum Geschwornenamte berufenen Gemeindeglieder bis 26. April 1873 im magistratischen Amtlocale (Expedit) zu jedermanns Einsicht aufliegt, und daß es dem Betreffenden freisteht, während dieser Frist wegen Uebergehung gesetzlich zulässiger oder wegen Eintragung unzulässiger Personen in der Urliste schriftlich oder zu Protokoll Einspruch zu erheben oder in gleicher Weise auf Grund des § 5 des bezogenen Gesetzes seine Ablehnungsgründe geltend zu machen.

Magistrat Laibach, am 12. April 1873.

Der Bürgermeister: Deschmann.

(168—2)

Nr. 5509.

Rundmachung.

Das Posttrittgelb für Ein Pferd und Eine einfache Post wurde vom April bis Ende Juni 1873: im Küstenlande mit 1 fl. 56 kr. in Krain " 1 " 42 "

festgesetzt.

Hievon wird das Publicum in Folge hohen Ministerialerlasses vom 31. März 1873, Z. 7852, in Kenntnis gesetzt.

Triest, am 11. April 1873.

Von der k. k. Postdirection.

(160—3)

Nr. 122.

Rundmachung.

Wegen Wiederbesetzung der Unterlehrerstelle in Semitsch, mit welcher ein Jahreseinkommen von 160 fl. nebst freier Wohnung verbunden ist, wird der Concurs bis Ende April d. J. ausgeschrieben.

k. k. Bezirksschulrath Tschernembl, am 8ten April 1873.